

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Schütte

Datum:
20.10.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Pilotprojekt zum Schutz von Denkmälern, die in besonderem Maße von Vandalismus betroffen sind" (Antrag der AfD-Fraktion vom 19.10.2020, eingegangen am 20.10.2020, 08:00 Uhr.)

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungsdatum | Gremium |
|-----------------|---------------|-----------------------------|
| N | 19.11.2020 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 26.11.2020 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

Siehe Antrag der AfD-Fraktion vom 19.10.2020, eingegangen am 20.10.2020, 08:00 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: Siehe Stellungnahme der Verwaltung.
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der AfD-Fraktion vom 19.10.2020, eingegangen am 20.10.2020, 08:00 Uhr

Beratungsergebnis:

| | Sitzung am | TOP | Ein- stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen | lt. Be- schluss- vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Proto- kollf. |
|---|---------------|-----|-----------------|--|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Eingang 20.10.2020, 08⁰⁰ Uhr SL



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An
den Oberbürgermeister Herrn Mädge
den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, 19.10.20

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur nächsten Ratssitzung:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert die Verwaltung auf,
in einem Pilotprojekt ein bis zwei Denkmäler, die in besonderem Maße von Vandalismus betroffen sind, mit Videokameras und/oder Abgrenzungszäunen und/oder Bewegungsmeldern auszustatten.

Begründung:

Gerade Denkmäler sind häufig von Vandalismus betroffen. Die Täter sind zumindest teilweise der politisch extremistischen Szene zuzuordnen. Lässt man sie gewähren, werden die Straftäter ermutigt, mit ihrem Zerstörungswerk fortzufahren. Ziel muss es daher sein, die Straftaten zu erschweren bzw. den Fahndungsdruck auf Täter zu erhöhen.

Sofern eine ausreichende Überwachung der Denkmäler durch Polizei und Ordnungsamt nicht möglich ist, können Videokameras oder Bewegungsmelder einen gewissen Schutz vor Vandalismus ermöglichen.

Die Kosten sind nicht unerheblich, daher muss geprüft werden, ob Kosten und Ertrag in Einklang zu bringen sind.

Ein Pilotprojekt kann hier zur Klärung beitragen. Zwei besonders von Vandalismus betroffene Denkmäler werden mit Schutzmaßnahmen wie Videokamera, Abgrenzungszaun oder Bewegungsmelder ausgestattet. Die Verwaltung entscheidet nach den Erfahrungen der Vergangenheit, welche Denkmäler für das Pilotprojekt in Frage kommen und informiert den Rat fortlaufend über den Status.

Für die AfD-Fraktion

Alternative für Deutschland · Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

Afd.gaberle@gmail.com

www.afd-kreis-lueneburg.de

01R

ü b e r

a) Herrn Stadtrat Moßmann

b) Herrn Oberbürgermeister Mädge

Antrag der AfD-Fraktion vom 19.10.2020
„Pilotprojekt“ zum Schutz besonders vom Vandalismus betroffener Denkmäler

Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem o.g. Antrag der AfD-Fraktion des Rates der Hansestadt Lüneburg soll eine dahingehende Beschlussfassung des Rates herbeigeführt werden, dass die Verwaltung aufgefordert wird, in einem Pilotprojekt ein bis zwei Denkmäler auszuwählen, die in besonderem Maße von Vandalismus betroffen sind und diese alternativ oder kumulativ mit Videokameras, Abgrenzungszäunen und Bewegungsmeldern auszustatten.

1. Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung wäre grundsätzlich nach § 32 Abs. 3 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) möglich. Hiernach ist die **offene Beobachtung mittels Bildübertragung** (Echtzeitübertragung von Bildern ohne Aufzeichnung) an öffentlichen Straßen und Plätzen und anderen öffentlich zugänglichen Orten zulässig, wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Verhütung weiterer Taten die Überwachung erforderlich macht. Taten, die umgangssprachlich dem Vandalismus zuzuordnen sind (Beschädigung, nicht oder nur schwer entfernbare Farbschmierereien) erfüllen regelmäßig den Straftatbestand der Sachbeschädigung.

Allerdings darf nach der o.g. Vorschrift durch die Verwaltungsbehörden (Hansestadt Lüneburg als Ordnungsbehörde) nur eine Beobachtung der übertragenen Aufnahmen zulässig, eine **Aufzeichnung darf nur durch die Polizei erfolgen**.

Angesichts dieser rechtlichen Vorgaben erscheint eine Beobachtungsmaßnahme der beschriebenen Art durch die Hansestadt nicht zielführend bzw. verhältnismäßig. Die mit dem Aufbau der Videoüberwachung und dem laufenden Betrieb verbundenen Kosten erscheinen im Verhältnis zu der Schwere der Straftaten nicht verhältnismäßig. Denn als Präventionsmaßnahme wäre die Videoüberwachung nur dann effektiv, wenn eine 24/7-Überwachung, mindestens aber eine nächtliche Überwachung sichergestellt wäre. Die damit verbundenen Personalkosten wären erheblich, eine effektive Strafverfolgung aber auch nicht sichergestellt.

Die hiesige Polizeiinspektion hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sie angesichts des beschriebenen Sach- und Personalaufwandes im Verhältnis zu den vergleichsweise seltenen Vorkommnissen der Beschmierungen eine Bildübertragung und Aufzeichnung des öffentlichen Raums ebenso wenig befürwortet.

2. Umzäunung

Die Schutzwirkung einer Umzäunung von Denkmälern dürfte ebenfalls fraglich sein. Auch diese könnte mutwillig ohne Weiteres von den Tätern überstiegen werden. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass ein solcher Zaun sogar noch dazu verleitet, ihn als Provokation zu überwinden und das jeweilige Denkmal erneut zu beschmutzen.

Ebenso stünde eine Umzäunung dem eigentlichen Zweck des Denkmals entgegen. Denn grundsätzlich sollte das ungehinderte Aufsuchen des jeweiligen Denkmals möglich sein, um sich beispielsweise über das Ereignis, für das es eingerichtet wurde, informieren oder ihm gedenken zu können.

3. Bewegungsmelder

Aus dem Antrag geht nicht hervor, welcherlei Gestalt diese haben sollen. Sollen diese bei jeglicher Bewegung eine Lichtquelle oder Geräuschquelle auslösen, könnten dem immissionsschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen. Eine effektive Gefahrenabwehr erscheint trotzdem fraglich, insbesondere dann, wenn sich das jeweilige Denkmal in geschützten/unbeobachteten Örtlichkeiten befindet.

Im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates müsste hier noch eine genaue Prüfung der Verwaltung erfolgen.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 100 €

im Original gezeichnet

D. Lauterschlag